



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

September 2015

18. Jahrgang

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

KOSCH & PARTNER

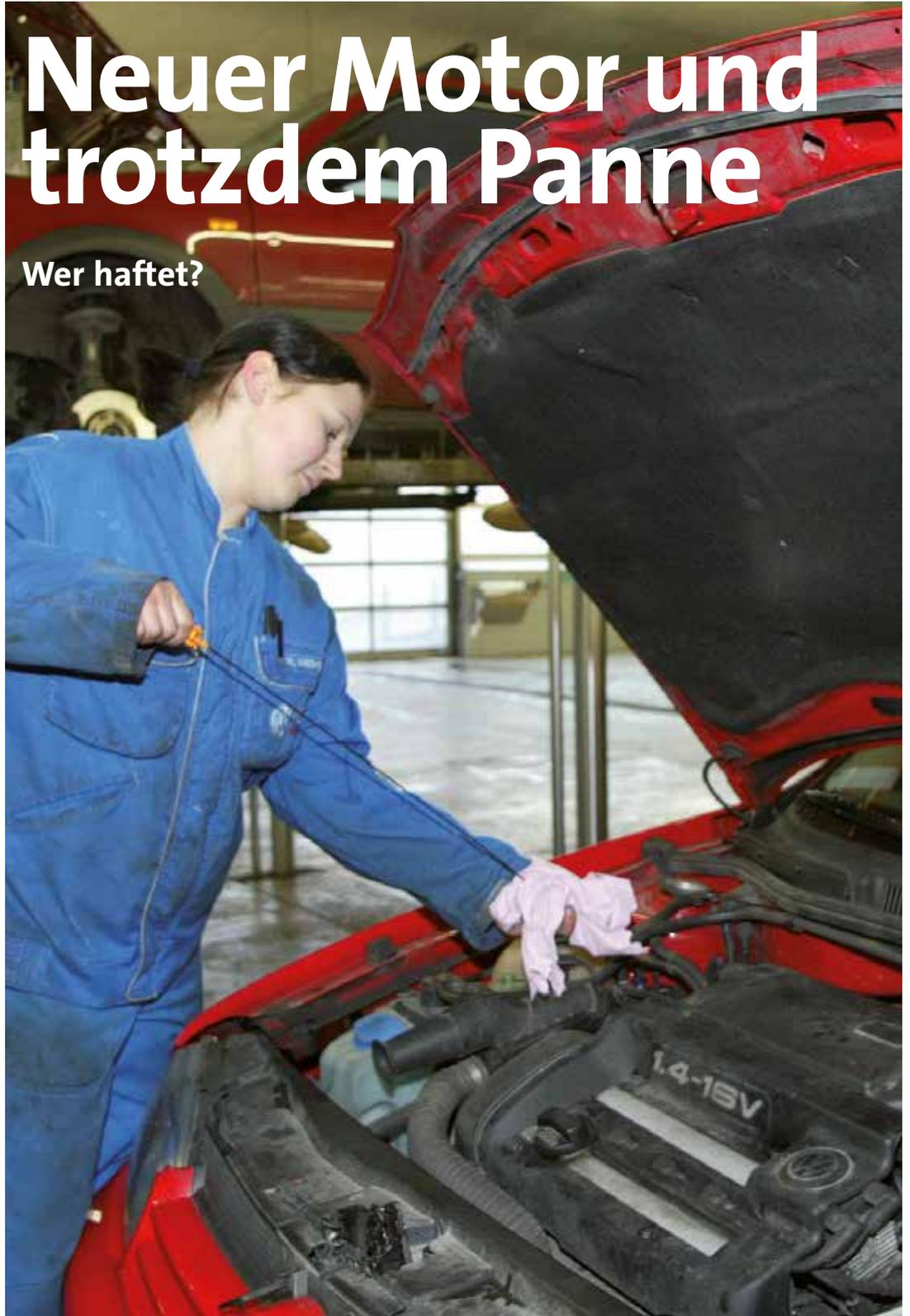
RECHTSANWÄLTE GMBH

mit **RECHT**

Foto: Neumayr

Neuer Motor und trotzdem Panne

Wer haftet?



KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

WIENER NEUSTADT

Dr. Roman KOSCH
Dr. Dieter JEDLICKA
Dr. Michael LENTSCH
Mag. Dieter ELSINGER
Mag. Nicole PANIS-MARKOM
Mag. Wolfgang DELLER
Mag. Katharina PAUSCHENWEIN

A-2700 Wr. Neustadt
Hauptplatz 32
Tel. +43/26 22/27 041
Fax +43/26 22/27 041-215
office@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

WIEN

Dr. Gerhard SCHILCHER
Mag. Rainer RADLINGER
Univ.-Prof. Dr. Christian RABL
Dr. Bernard REVICZKY, MBA

A-1010 Wien
Stubenring 18
Tel. +43/1/513 23 44
Fax +43/1/513 23 44-415
wien@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

EISENSTADT

Mag. Gerwald HOLPER
Mag. Nikolaus MITROVITS

A-7000 Eisenstadt
Hauptstraße 27
Tel. +43/26 82/217 10
Fax +43/26 82/217 10-715
eisenstadt@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 262152v
Landesgericht Wiener Neustadt
Kammerzugehörigkeit:
Rechtsanwaltskammer NÖ
DVR 0414026
UID-Nr.: ATU65377825



EINGETRAGENE TREUHÄNDER



PARTNER DER
RECHTSANWÄLTE
EUROJURIS INTERNATIONAL

• Hypo • Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen

• Liebe Klientinnen und Klienten!

Es war einmal ein kleines Land, das durch widrige Umstände (ein Ausschuss untersucht diese gerade), in das Eigentum einer Bank gekommen war. Normalerweise beneiden einen die Leute, wenn man eine Bank hat, in diesem Fall war aber der Nachbar froh, diese Bank nicht (mehr) zu haben. Diese Bank hatte nämlich Schulden – viel mehr als sie Vermögen hat – und darüber hinaus haftete für einen Teil dieser Schulden ein Bundesland unseres kleinen Landes. Das Land dachte sich nun, es habe doch einen Gesetzgeber, der dieses Problem lösen könnte. Der treue Gesetzgeber erließ auch tatsächlich ein Gesetz, mit welchem Teile dieser Schulden einfach für erloschen und die Haftungen seines Bundeslandes für die erloschenen Schulden für unwirksam erklärt wurden. Die Bank wurde saniert, in eine Abbaugesellschaft umgewandelt und wenn sie nicht im Firmenbuch gelöscht wurde, so besteht sie noch heute.

Dieses Märchen hätte auch eine Seite in einem Geschichtsbuch künftiger Generationen sein können, hätte nicht der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 3. Juli 2015 das „Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG“ zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

In der Causa Hypo gibt es verschiedene Gläubigergruppen, für die der Gesetzgeber grundsätzlich auch unterschiedliche Regelungen vorsehen kann. Es gibt „normale“ Gläubiger (nunmehr der HETA) und sogenannte „Nachranggläubiger“, die im Insolvenzfall schlechter – nachrangig – gestellt sind. Diese Gläubiger erhalten im Insolvenzfall eine Quote erst dann, wenn sämtliche anderen Gläubiger zur Gänze befriedigt wurden – bei Überschuldung also nie. Um solche nachrangigen Anleihen aber trotz Risiko bei niedrigem Zinssatz attraktiv zu machen, gab das Land Kärnten die Haftung ab, diese Schulden zu bezahlen, wenn die Gläubiger die Forderung von der Bank nicht erhalten sollten.

Das Hypo-Sanierungsgesetz macht jedoch innerhalb der Gruppe der Nachranggläubiger selbst wieder Unterschiede: Die Forderungen von Nachranggläubigern, die bis zum 30. Juni 2019 zu zahlen gewesen wären, wurden für erloschen erklärt, Forderungen, die nach diesem (willkürlich gewählten) Stichtag fällig würden, blieben aufrecht. Weiters bestimmte das Gesetz, dass die Haftungen u. a. des Landes Kärnten nach dem Kärntner Landesholdinggesetz für die betroffenen Gläubiger erlöschen. Warum das so sein soll, verstand nicht nur der VfGH nicht.

Eine solche Vorgangsweise, nämlich die Nachranggläubiger untereinander unterschiedlich zu behandeln und dies von einem Stichtag abhängig zu machen, stellt



DR. MICHAEL LENTSCH

einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Schutz des Eigentums dar und ist verfassungswidrig. Und auch einen „Haftungsschnitt“ nur für diese Gruppe der Nachranggläubiger vorzusehen, während die Haftungen für andere weiter bestehen, ist unsachlich und unverhältnismäßig. Bei Schönwetter versprechen zu zahlen und bei Schlechtwetter ein Gesetz zu machen, dass man doch nicht zahlt, geht gar nicht. Gläubiger müssen darauf vertrauen können, dass der Staat oder einzelne Bundesländer eingegangene Verpflichtungen auch einhalten.

Wieder einmal ist der Verfassungsgerichtshof den an ihn gestellten hohen Erwartungen, über die Grundrechte der Rechtsunterworfenen zu wachen, unbeeinflusst von politischen Interessen nachgekommen. ■

INHALT

Rechtswahl im Testament Seite 4

Der spielfreudige Ehemann Seite 5

Der Erwerb insolventer Unternehmen Seiten 6

Recht rätselhaft Seite 6

Radfahren ohne Helm Seiten 7

Fehlüberweisungen Seite 8

Gewährleistung bei Verschleißteilen Seite 9

Grunderwerbssteuer neu Seite 10



ZU FRÜH VERSCHLISSEN
Das Auftreten eines Motorschadens am Fahrzeug ist in jedem Fall ärgerlich. Der Austausch eines Motors kostet schließlich mehrere Tausend Euro.

Besonders ärgerlich ist es, wenn ein fabriksneuer Motor eingebaut wird, der nach weniger als zwei Jahren und circa 65.000 km Laufleistung trotz regelmäßigem Service seine Funktionsfähigkeit verliert. Mit

diesem Sachverhalt hatte sich der OGH in einer aktuellen Entscheidung zu beschäftigen (1 Ob 71/15w). **SEITE 9**



FAHREN OHNE HELM

- Fahrradhelme lassen einen zwar nicht (immer)
- schick aussehen, doch können sie im Falle eines Sturzes Unfallfolgen
- erheblich mindern. Diese Tatsache veranlasst Unfallgegner häufig dazu,
- im nachfolgenden Gerichtsverfahren ein Mitverschulden des (keinen
- Fahrradhelm tragenden) Radfahrers einzuwenden, um zumindest einen Teil
- des geltend gemachten Schmerzensgeldanspruches abzuwehren.

SEITE 7



DER SPIELFREUDIGE EHEMANN

Die Ehe ist eine Brücke, die man täglich neu bauen muss, am besten von beiden Seiten“, wie Ulrich Beer sagte. Sollte die Brücke trotz aller Bemühungen nicht ewig halten, hat der Gesetzgeber für den Fall der Ehescheidung im Ehegesetz (EheG) vorgesorgt. In der Praxis spielt insbesondere die nacheheliche Vermögensaufteilung eine große Rolle, die in den §§ 81 ff EheG geregelt ist. Das zeigt auch folgender Fall vor dem OGH

SEITE 5

TIPP

Verlassenschaftsverfahren

Sollten Sie in der (glücklichen) Lage sein, ein Ferien- oder Pensionsdomizil im Ausland zu besitzen, oder sollten Sie sich aufgrund der Lage Ihres Arbeitsplatzes regelmäßig und über eine längere Zeit im Ausland aufhalten, so sollten Sie in Ihrem Testament Vorsorge dafür treffen, dass das Verlassenschaftsverfahren nach Ihrem Tod nach österreichischem Recht abgewickelt wird. Wir helfen Ihnen gerne bei der richtigen Erstellung und Formulierung Ihres Testaments.

Rechtswahl • im Testament

EU-Erbrechtsverordnung

Am 17. August 2015 ist die EU-Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen, sowie die Einführung eines sogenannten Europäischen Nachlasszeugnisses in Kraft getreten.

Befand sich das Vermögen eines Verstorbenen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU (Ferienwohnungen, Häuser, Unternehmen u.v.a.), führte das bisher zu verschiedenen Nachlassverfahren in den einzelnen Staaten, wo die Vermögenswerte sich im Zeitpunkt des Todes befanden.

Die neue Verordnung regelt zukünftig das internationale Erbrecht innerhalb der EU, insbesondere, welches Gericht zuständig ist und nach welchem nationalen Recht das Verlassenschaftsverfahren durchzuführen ist.

Sie ist für alle Verlassenschaftsfälle anzuwenden, wenn der Erblasser nach dem 16. August 2015 verstirbt.

Wichtigster Anknüpfungspunkt sowohl für die interna-

tionale Zuständigkeit als auch das anzuwendende Recht für das Verlassenschaftsverfahren ist zukünftig anstelle der Staatsbürgerschaft der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers. Demnach werden grundsätzlich jene Gerichte jenes Mitgliedstaates zuständig sein, in dem der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das ist der Ort, an dem sich eine Person regelmäßig über einen gewissen Zeitraum aufhält, ohne dort einen bleibenden Aufenthalt zu begründen (auch wenn er sich im Todeszeitpunkt gerade nicht dort aufgehalten hat). Und das kann, wenn der Testator seinen Ruhestand auf Mallorca verbracht hat, das spanische Recht sein.

Rechtswahl im Testament

Wesentliche Neuerung ist, dass der Testator zukünftig im Testament Anordnungen betreffend die Rechtswahl treffen kann. So kann er in der letztwilligen Verfügung statt dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes sein materielles Heimatrecht (zB. das österreichische ABGB), aber auch nur dieses (und nicht das Recht eines Drittstaates) wählen. Damit ist sichergestellt, dass das Verlassenschaftsverfahren nach dem Recht abgeführt wird, welches der Testator wünscht, auch wenn er im Ausland verstirbt.

Das Erbstatut und damit die Rechtswahl betreffen das Erbrecht insgesamt, also das anwendbare gesetzliche Erbrecht, die erbberechtigten Personen, deren Erbquoten, mögliche Enterbungen, Vermächtnisse, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie Pflichtteile oder dies-

bezügliche Noterbrechte. Gerade die Pflichtteilsansprüche sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt.

Die Gerichtszuständigkeit kann der Testator nicht bestimmen. Allerdings können seine Erben durch eine schriftliche, gemeinsame und übereinstimmende Gerichtsstandsvereinbarung unter Umständen vereinbaren, dass für Entscheidungen in einer Erbsache ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats zuständig sein sollen.

Gemeinsam mit der Erbrechtsverordnung wurde auch das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) eingeführt. Die europaweit gültige Urkunde stellt einen unionsweit einheitlichen Erbnachweis dar. Es dient dem Nachweis der Rechtsstellung der Erben, der Legatäre, der Testamentsvollstrecker und des Nachlassverwalters. Die durch das Zeugnis legitimierte Person soll ihre Position in allen EU-Mitgliedstaaten nachweisen können. Die Verwendung des ENZ in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen ist allerdings nicht verbindlich. Ausstellungsstaat ist jener Mitgliedsstaat, dessen Gerichte in der Erbrechtssache international zuständig sind. ■

Foto: Neemann



Die Aufteilung • des ehelichen Vermögens

Der spielfreudige Ehemann

Die Ehe ist eine Brücke, die man täglich neu bauen muss, am besten von beiden Seiten“, wie Ulrich Beer sagte. Sollte die Brücke trotz aller Bemühungen nicht ewig halten, hat der Gesetzgeber für den Fall der Ehescheidung im Ehegesetz (EheG) vorgesorgt. In der Praxis spielt insbesondere die nacheheliche Vermögensaufteilung eine große Rolle, die in den §§ 81 ff EheG geregelt ist. Das zeigt auch folgender Fall vor dem OGH:

Eine Frau brachte im Scheidungsverfahren vor, ihr Mann, der selbständig im Baugewerbe tätig sei, habe insgeheim „Firmengelder“ beim Besuch von Spielclubs und anderen Etablissements für private Zwecke verschwendet, weswegen dieser Betrag im Aufteilungsverfahren vom Gericht berücksichtigt werden müsse.

Während bei aufrechter Ehe das Prinzip der Gütertrennung gilt und die Vermögen beider Ehegatten getrennt bleiben, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse bei Scheidung aufzuteilen, wobei die in § 82 EheG abschließend aufgezählten Vermögensgüter von der Aufteilung ausgenommen sind. Dazu zählen in die Ehe eingebrachte, geschenkte oder ererbte Sachen, ausschließlich dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienende Gegenstände (für Hobby bzw. Berufsausübung) sowie Unternehmen und Unternehmensanteile eines Ehegatten. Die Aufteilung erfolgt entweder im Wege einer Scheidungsfolgenvereinbarung im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung (§ 55a EheG) oder durch das Gericht im Rahmen eines gerichtlichen Aufteilungsverfahrens.

Der OGH musste klären, ob das vom Mann für private Vergnügungen verschwendete Geld, obwohl es aus seinem Unternehmen stammte, in die Aufteilung

einzubeziehen war. Er entschied, dass die Unternehmenswidmung von Vermögenswerten jedenfalls durch private Nutzung verloren ging und bei der Aufteilung rechnerisch angemessen zu berücksichtigen ist, wie es das EheG vorsieht. Verringert nämlich ein Ehegatte innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einbringung der Scheidungsklage bzw. vor Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne Zustimmung des anderen das eheliche Gebrauchsvermögen oder die ehelichen Ersparnisse in einer Weise, die der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen.

Die Bestimmungen zum „Benachteiligungsausgleich“ zeigen, dass dem Gesetzgeber mögliche Tücken des Ehelebens nicht verborgen blieben, vielmehr sorgte er dafür, dass die heimliche (und lasterhafte) Schmälerung des ehelichen Vermögens durch einen Ehegatten bei der Scheidung sachgerecht ausgeglichen werden muss.

• Asset Deal • und Share Deal

Der Erwerb insolventer Unternehmen

Als Ausfluss der Wirtschaftskrise nimmt der Erwerb von insolventen Unternehmen (modern als distressed M&A Deals bezeichnet) bedeutend zu. Das vor wenigen Jahren reformierte Insolvenzrecht begünstigt dies.

Sanierungen im Rahmen eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens scheitern oftmals, weshalb Hilfe nur mehr von außen kommen kann. Doch auch der Einstieg von außen ist ein komplexer Vorgang, der häufig nur mit Hilfe eines Investors gelingt, der im Rahmen der Sanierung das Unternehmen übernimmt.

Der Investor hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Übernahme:

Zum einen besteht die Möglichkeit, die Sanierung im Rahmen eines „Asset Deals“ vorzunehmen, also durch den

Erwerb der wesentlichen Unternehmensbestandteile. In diesem Fall wird der insolvente Betrieb eingestellt und der Käufer arbeitet mittels eines neuen Rechtsträgers. In bestehende Verträge des Schuldners kann der Erwerber allerdings nur mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners eintreten.

Beim „Share Deal“ hingegen erwirbt der Investor Geschäftsanteile des insolventen Unternehmens. Der Anteilskauf bringt den Vorteil, dass Vertragspartner einer Vertragsübernahme nicht zustimmen müssen. Der Investor erhält ein „lebendes Unternehmen“, das also noch betrieben wird.

Besonders beim „Share Deal“ bedarf es einer genauen Prüfung des zu erwerbenden Unternehmens. Dazu empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Insolvenzverwalter aufzunehmen und in einer sogenannten „Due Diligence“-Prüfung das Unternehmen genau zu durchleuchten. Nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung werden im

Rahmen dieser rechtlichen Prüfung sämtliche Geschäftsunterlagen und sonstigen Informationen über das Unternehmen zur Verfügung gestellt um „Überraschungen“ zu vermeiden.

Nach der Erstattung eines Angebotes führt der Insolvenzverwalter mit den noch „im Rennen“ befindlichen möglichen Investoren Verkaufsverhandlungen, bei denen der Preis sowie die einzelnen Vertragsbestimmungen festgelegt werden. Durch Zustimmung des Insolvenzgerichtes wird das Kaufgeschäft finalisiert. Der bezahlte Kaufpreis fließt in die Insolvenzmasse und wird entsprechend der Quote an die Gläubiger verteilt.

Im Falle eines Sanierungsverfahrens bestehen gewisse rechtliche Erleichterungen für den Erwerber. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und ist rechtliche Beratung unerlässlich, weil gerade das restriktive Insolvenzrecht zahlreiche Fallstricke enthält, die eine bereits erfolgreich geglaubte Sanierung scheitern lassen. ■

Recht rätselhaft

Juristische Begriffe sind oft nicht für jeden Laien verständlich. Darum will „mit Recht“ nun in jeder Ausgabe rechtliche Begriffe erraten lassen.

• Was ist ein „VERSTRICKUNGSBRUCH“?

1. Schwere Verfehlung innerhalb einer eingetragenen Partnerschaft durch Aufnahme einer außerpartnerschaftlichen Beziehung zu einem Dritten

2. Beschädigung oder Unbrauchbarmachung ei-

ner vom Gerichtsvollzieher im Zuge des Exekutionsvollzuges gepfändeten Sache

3. Bruch des Kammes einer industriellen Maschine zur Bekleidungsherstellung aufgrund grob sorgfaltswidrigem Verhalten eines Dienstnehmers

Antwort:

2. Wer eine Sache, die behördlich gepfändet oder in Beschlag genommen worden ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, macht sich des Verstrickungsbruches schuldig. Darauf steht gemäß § 271 StGB eine Freiheitsstrafe bis sechs Monate oder Geldstrafe bis 360 Tagessätze. Ein Entziehen der Verstrickung liegt vor, wenn eine Person verhindert, dass die Behörde auf die Sache zugreifen kann, wie z.B. etwa indem man die Sache an einen anderen Ort bringt.

TIPP

Kriterien für eine „sportlich ambitionierte“ Radfahrt sind nach der Rechtsprechung etwa die Benützung eines Rennrads, das Tragen von Rennfahrerbekleidung und hohe Geschwindigkeiten in Verbindung mit dem Eingehen besonderer Risiken („Windschattenfahren“).

Liegt ein Mitverschulden bei Unfall vor?

Radfahren ohne Helm

Fahrradhelme lassen einen zwar nicht (immer) schick aussehen, doch können sie im Falle eines Sturzes Unfallfolgen erheblich mindern. Diese Tatsache veranlasst Unfallgegner häufig dazu, im nachfolgenden Gerichtsverfahren ein Mitverschulden des (keinen Fahrradhelm tragenden) Radfahrers einzuwenden, um zumindest einen Teil des geltend gemachten Schmerzensgeldanspruches abzuwehren.

Zu Unfällen, die sich in den Jahren 2000 bis 2006 zuge- tragen haben, hat der Oberste Gerichtshof noch die Ansicht vertreten, dass das Nichttra- gen eines Fahrradhelmes kein Mitverschulden begründe. In einer aktuellen Entscheidung zu einem Unfall, der sich im Jahr 2008 zugetragen hat, ist er nun erstmals für den Kreis der „sportlich ambitio- nierten“ Radfahrer von dieser

Rechtsprechung abgewichen (2 Ob 99/14v).

Grundsätzlich besteht in Österreich für Fahrradfah- rer keine gesetzliche Pflicht zum Tragen eines Fahrrad- helmes (ausgenommen sind Kinder unter zwölf Jahren). Dennoch kann – gleichsam als ungeschriebenes Gesetz – eine solche Sorgfaltspflicht des Einzelnen dann beste- hen, wenn sich in den „betei- ligten Kreisen bereits ein all- gemeines Bewusstsein gebil- det hat, dass jeder Einsichtige und Vernünftige bestimmte Schutzmaßnahmen zur eigen- en Sicherheit ergreift“. Aus- gehend von einer Umfra- ge des Kuratoriums für Ver- kehrssicherheit aus dem Jahr 2006, in welcher bereits 93 Prozent der befragten Radfah- rer das Tragen eines Helmes bei Radsportlern als wichtig erkannt haben, ist der Ober- ste Gerichtshof zu der Er- kenntnis gelangt, dass sich bei Fahrten unter rennmäßigen Bedingungen auch schon im Jahr 2008 ein „allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise“ herausgebildet hat, dass der „Einsichtige und Vernünftige“ wegen der erhöhten

Eigengefährdung einen Fahr- radhelm trägt. Solche „sport- lich ambitionierte“ Radfahrer setzen sich nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes, etwa durch Einhalten eines nur sehr geringen Tiefenabstandes („Windschattenfahren“), na- turgemäß einem gesteigerten Unfallrisiko aus.

Ausgehend von obiger Er- kenntnis entschied der OGH bei jenen Verletzungen, die beim Tragen eines Fahrrad- helmes vermeidbar gewesen wären, das Schmerzensgeld um 25 Prozent zu kürzen. Wä- ren die Verletzungsfolgen bloß geringer ausgefallen, sind einander die konkreten und die hypothetischen Un- fallfolgen gegenüber zu stel- len und ist der sich ergebende Differenzbetrag zu kürzen.

Abseits der sportlich ambi- tionierten Radfahrer liegt das Tragen eines Fahrradhelmes weiterhin in der Eigenver- antwortung des Einzelnen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Rechtsprechungslinie des Obersten Gerichtshofes zu den sportlich ambitionierten Radfahrern bald auch auf den Kreis der Alltagsradfahrer übertragen werden wird. ■

Foto: Neumayr



Abseits der sportlich ambitionierten Radfahrer liegt das Tragen eines Fahrradhelmes weiterhin in der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Nunmehr • ausschließlich das Risiko des Bankkunden!

Fehlüberweisungen

Kreditinstitute führen im Rahmen von Girokontoverträgen täglich Überweisungsaufträge für ihre Kunden durch. Nicht immer verläuft alles reibungslos, wie folgender vom OGH (2 Ob 224/13z) entschiedener Fall zeigt:

Bei einer Überweisung gab ein Unternehmer den von ihm gewollten Zahlungsempfänger namentlich korrekt an, irrte sich aber bei dessen Kontonummer. Tatsächlich gab es bei der Empfängerbank ein Konto, das auf die unrichtig angeführte Nummer lautete, sodass die Empfängerbank die Überweisung auf dieses Konto durchführte, obwohl der Name des Kontoinhabers nicht mit dem angeführten Namen des Empfängers übereinstimmte. Da die Empfän-

gerbank auf Grund des Bankgeheimnisses die Identität des Zahlungsempfängers geheim hielt, klagte sie der Unternehmer auf Schadenersatz.

Vor Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes am 1. November 2009, wäre die Empfängerbank verpflichtet gewesen, Kontonummer und Empfängernamen anlässlich der Überweisung abzugleichen (Konkordanzprüfung) und allenfalls die Gutbuchung am falschen Konto nicht durchzuführen. Das Zahlungsdienstegesetz hingegen verpflichtet die Bank zur Durchführung aller Zahlungsaufträge, deren Kundenidentifikatoren nachvollziehbar sind (Kohärenzprüfung).

Nur Iban gilt

Durch die Single European Payment Area – Verordnung (SEPA – VO) gilt der IBAN (International Bank Account Number), bestehend aus zwei Landeskennzeichen, zwei Prüfzeichen, fünfstelliger Bankleitzahl und elfstelliger Kontonummer auch bei Inlandsüberweisungen als einziger Kundenidentifikator.

Wird der IBAN nicht richtig angegeben, ergibt die Kohärenzprüfung im besten Fall, dass er nicht existiert und der Zahlungsauftrag nicht durchführbar ist. Gibt es den angegebenen IBAN hingegen tatsächlich und wird die Überweisung auf dem falschen Konto gutgeschrieben, kann

man das Geld nur auf zivilrechtlichem Wege zurückfordern, sofern der Empfänger identifizierbar ist. Doch darf die Empfängerbank den Empfänger auf Grund des Bankgeheimnisses nicht benennen, sodass die Klagsführung gegen den Empfänger gar nicht erst möglich ist.

Da die Konkordanzprüfung im Zeitpunkt der Überweisung nicht mehr verpflichtend war, verneinte der OGH die Haftung der Bank. Das Risiko von Überweisungen, die korrekt durchgeführt werden, aber auf dem falschen Konto landen, trägt nun der Überweisende.

Die neuen Regelungen statuieren eine sorgfältige Kontrolle des IBAN, weil das Zahlungsdienstegesetz das Risiko einer Fehlüberweisung von der Bank zum Kunden hin verlagert hat. Entgegen europäischer Tendenz stellt es auch für Verbraucher keine besonderen Schutzvorschriften auf, sodass auch der Konsumentenschutz in diesem Fall keine Abhilfe schafft. ■

TIPP

Ein Verkäufer muss für jene Mängel Gewähr leisten, die im Übergabezeitpunkt vorliegen. Ein Mangel liegt vor, wenn vertraglich vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften fehlen. Welche Eigenschaften für den Vertragsgegenstand gewöhnlich vorausgesetzt werden, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.

• Foto: Neumayr



Kurze Haltbarkeit • von Verschleißteilen als Mangel

Gewährleistung bei Verschleißteilen

Das Auftreten eines Motorschadens am Fahrzeug ist in jedem Fall ärgerlich. Der Austausch eines Motors kostet schließlich mehrere Tausend Euro. Besonders ärgerlich ist es, wenn ein fabrikneuer Motor eingebaut wird, der nach weniger als zwei Jahren und cirka 65.000 km Laufleistung trotz regelmäßigem Service seine Funktionsfähigkeit verliert. Mit diesem Sachverhalt hatte sich der OGH in einer aktuellen Entscheidung zu beschäftigen (1 Ob 71/15w).

Die Klägerin ließ von der beklagten Reparaturwerkstätte einen neuen Motor in ihr Fahrzeug einbauen. Nachdem sie nach 30.000 km das erste und nach 60.000 km das zweite Service bei der Beklagten durchführen ließ, trat 23 Monate nach dem Motor-

einbau ein schwerer Motorschaden auf. Der Motorschaden war darauf zurückzuführen, dass ein Dichtungsring undicht geworden war, was durch den (unbemerkten) Ölaustritt zur Beschädigung anderer Motorteile und letztlich zum Totalausfall des Motors geführt hatte. Für die Behebung des Schadens war ein neuerlicher Austausch des Motors notwendig. Die Beklagte weigerte sich, den Motortausch kostenlos durchzuführen. Die Klägerin klagte – gestützt auf Gewährleistung – die Reparaturkosten von mehr als 8.000 Euro ein.

Im Verfahren ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Defekt des Dichtungsringes auf eine der Sphäre der Klägerin zuzuordnende Ursache (z.B. Überbeanspruchung, Fehlbehandlung) zurückzuführen wäre. Der Sachverständige stellte überdies fest, dass die eingetretene Undichtheit aus technischer Sicht als eine vorzeitige Beschädigung anzusehen sei.

Der Oberste Gerichtshof gab der Klage in letzter Instanz statt. Seiner Ansicht

nach stellt es einen Mangel dar, wenn ein Motor mit Verschleißteilen ausgestattet ist, die bei gewöhnlichem Gebrauch nicht einmal zwei Jahre halten und deshalb ein Motorschaden eintritt. Bei Teilen, die schon nach dem allgemeinen Erfahrungswissen eines durchschnittlichen Autofahrers eine kürzere Haltbarkeit aufweisen oder für die kürzere Austauschintervalle vorgegeben sind, gilt das nicht.

Bei dem hier undicht gewordenen Dichtungsring wurden vom Hersteller keine Austauschintervalle vorgegeben. Ein durchschnittlicher Autobesitzer geht aber davon aus, dass derartige Teile bei gewöhnlichem Gebrauch nicht unbemerkt so frühzeitig verschleifen, dass es zu einem „Weiterfressen“ und zu einem gänzlichen Motorschaden kommen kann, insbesondere wenn die empfohlenen Serviceintervalle eingehalten werden. Aus diesem Grund fehlte dem Dichtungsring eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft, wofür die Beklagte zu haften hat. Sie muss der Klägerin die begehrten Reparaturkosten bezahlen. ■

Übertragung • von Liegenschaften jetzt oder später?

Grunderwerbsteuer neu

Ab 1. Jänner 2016 wird das neue Grunderwerbsteuergesetz in Geltung sein. Insbesondere im Bereich der Liegenschaftstransaktionen im Familienverband sind zahlreiche Neuerungen zu erwarten, die großteils zu markanten Erhöhungen der zu entrichtenden Grunderwerbsteuer führen werden.

Im Vorfeld zu dem ab 1. Jänner 2016 geltenden Grunderwerbsteuergesetz erkannte der Verfassungsgerichtshof bereits im November 2011 (GZ G 77/12-6), dass Bestimmungen des in Geltung befindlichen Grunderwerbsteuergesetzes verfassungswidrig sind. Es waren zur Berechnung der Grunderwerbsteuer verschiedene Bemessungsgrundlagen heranzuziehen. Bei entgeltlichen Übertragungen war der Gegenwert der Transaktion (zB der Kaufpreis), bei Schenkungen der – zumeist weit geringere – dreifache Einheitswert der Liegenschaft der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen. Da der Einheitswert jedoch bereits seit Jahrzehnten nicht aktualisiert wurde, führte das Heranziehen dieses Wertes nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes zu unsachlichen, da nicht nachvollziehbaren Ergebnissen und erachtete er daher diese Bestimmung als verfassungswidrig.

Aufgrund dieser Entscheidung musste vom Gesetzgeber eine neue Regelung gefunden werden, welche nunmehr mit 01.01.2016 in Kraft treten wird. Bemessungsgrundlage zur Berech-

Berechnungsbeispiel Schenkungsvertrag zwischen Eltern und Kindern			
bisher		neu ab 1.1.2016	
Bemessungsgrundlage:			
bisher	3-facher Einheitswert	ab 1.1.2016	Grundstückswert
	150.000,00		500.000,00
Berechnung der Grunderwerbsteuer			
bisher:		ab 1.1.2016:	
Steuersatz:	2% von der Bemessungsgrundlage	Steuersatz:	
		von den ersten € 250.000,00	0,5% € 1.250,00
		für weitere € 150.000,00	2,0% € 3.000,00
		für den € 400.000,00	3,5% € 14.000,00
		übersteigenden Betrag	
Grunderwerbsteuer:	€ 3.000,00	Grunderwerbsteuer:	€ 18.250,00

nung der Grunderwerbsteuer wird weiterhin der Gegenwert der Liegenschaft sein (bei einem Kauf sohin der Kaufpreis). Die Grunderwerbsteuer wird weiterhin 3,5 Prozent betragen. Bei unentgeltlichen Übertragungen (zB: Schenkungen) wird ein Stufentarif eingeführt werden, welcher vom „Grundstückswert“ der Liegenschaft abhängig ist.

Der Grundstückswert wird auf drei Arten zu ermitteln sein. Die erste Variante soll als Vereinfachung für Parteienvertreter dienen und ist als pauschale Wertermittlung (= Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und Gebäudewertes) ausgestaltet, wobei die näheren Details in einer gesonderten Verordnung festgelegt werden. Man wird jedoch auch einen vom Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wert heranziehen können (auch hier werden die Details in einer Verordnung näher geregelt werden) oder - sollte der tatsächliche Wert des Grundstückes geringer sein – kann ein Gutachten eingeholt werden, welches den Grundstückswert zur Steuerbemessung festlegt.

Abhängig vom Grundstückswert ist der Tarif stufenmäßig festgelegt. Beträgt der Grundstückswert weniger als 250.000 Euro, so

wird lediglich 0,5 Prozent an Grunderwerbsteuer zu bezahlen sein. Für die weiteren 150.000 Euro werden 2 Prozent und ab einem Wert von 400.000 Euro 3,5 Prozent an Grunderwerbsteuer anfallen.

Doch nicht nur im Bereich der Übertragung von privaten Grundstücken wird es zu massiven steuerrechtlichen Änderungen kommen, sondern auch im Bereich der Übertragung von landwirtschaftlichen Flächen, Firmenumgründungen und auch im Bereich der Immobilienertragsteuer.

Da derzeit insbesondere die Festsetzung des Grundstückswertes noch unklar ist, sollte vor jeder Liegenschaftsübertragung jedenfalls der Rat eines Rechtsanwalts eingeholt werden, ob ein Zuwarten mit der Transaktion bis zur Geltung des neuen Grunderwerbsteuergesetzes sinnvoll ist. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass steuerrechtliche Änderungen zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung der Bürger führen. ■

erworben

TIPP

Eine Earn-Out-Klausel definiert in einem Kaufvertrag einen Anteil des Kaufpreises, der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgsabhängig bezahlt wird. Findet eine Earn-Out-Klausel Anwendung, so teilt sich der Kaufpreis in einen Basiskaufpreis (für die Gesellschaftsanteile) und einen durch die Earn-Out-Klausel zu bemessenden Zusatzkaufpreis auf. Der Basiskaufpreis wird zum Übergangszeitpunkt gezahlt, wohingegen der Zusatzkaufpreis zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Erreichen der in der Earn-Out-Klausel definierten Erfolgsgrößen bezahlt wird.

Unerkannte • Verbindlichkeiten

Haftung bei Unternehmenserwerb

Der Erwerb eines Unternehmens birgt viele rechtliche Risiken, die oft nur schwer zu erkennen sind. Insbesondere unbekannt oder zumindest unerkannte Verbindlichkeiten können dem Käufer selbst im Falle einer ausgewogenen Vertragsgestaltung Schwierigkeiten bereiten, weshalb ein Blick hinter die rechtlichen Kulissen geboten ist.

Die Haftung des Erwerbers eines Unternehmens wird sowohl im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als auch im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt. In beiden Bestimmungen wird an die Unternehmensbezogenheit der Verbindlichkeiten angeknüpft, doch das Ausmaß der Haftung ist unterschiedlich.

Das UGB ordnet im § 38 eine Vertragsübernahme aller unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse durch den

Erwerber an. Das heißt, alle Rechte und Pflichten gehen auf den Käufer über und dies betraglich unbeschränkt. Durch diese Anordnung soll der Wesenskern des Unternehmens erhalten bleiben. Selbst wenn es aufgrund einer Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer im Innenverhältnis zu keiner Übernahme der Verbindlichkeiten kommen soll, haftet der Käufer den Gläubigern dennoch für die Altschulden, es sein denn, der Ausschluss wurde in das Firmenbuch eingetragen, auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder sonst den Gläubigern mitgeteilt.

Aber selbst im Falle eines wirksam vereinbarten Haftungsausschlusses nach dem UGB sieht § 1409 ABGB einen „gesetzlichen Schuldbeitritt“ vor. Demnach haftet der Erwerber eines Unternehmens für jene Altschulden, die er kannte oder kennen musste, wobei die Höhe der Haftung mit dem Wert des übernommenen Unternehmens (der Aktiven) begrenzt ist. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zwingende Haftung, die auch nicht im Wege einer vertraglichen Vereinbarung zu Lasten der Gläubiger ausgeschlossen werden kann.

Diese Frage beschäftigte auch unlängst den Obersten Gerichtshof (OGH 8 Ob 2/15 z):

Die Klägerin kaufte von einer Bank eine Ergänzungskapitalanleihe, das ist eine besondere für Banken vorgesehene Form einer Anleihe mit besonderen rechtlichen Ausgestaltungen. In der Folge wurde die Bank samt Bankbetrieb von der Beklagten erworben. Trotz eines vereinbarten und im Firmenbuch

eingetragenen Haftungsausschlusses begehrte die Klägerin die Feststellung der Haftung, weil der Ausschluss nicht hinreichend genau bestimmt und demnach unwirksam sei.

Die Eintragung eines generellen Haftungsausschlusses im Firmenbuch wird nach der Rechtsprechung als zulässig angesehen. Eine Eintragung der einzelnen nicht übernommenen Rechtsverhältnisse ist somit nicht erforderlich. Es soll bloß eindeutig hervorgehen, dass eine Haftung in Bezug auf die Altschulden ausgeschlossen wird.

Insgesamt ergab sich, dass die Beklagte zwar nicht unbeschränkt nach § 38 UGB, sehr wohl aber beschränkt nach § 1409 ABGB haftet. Da der Verkehrswert des Bankbetriebes nicht festgestellt werden konnte, blieb für die betragsmäßige Haftungsbeschränkung der Kaufpreis maßgebend. In solchen Fällen empfehlen sich daher sogenannte Earn-Out-Klauseln zur Berücksichtigung von Risiken im Kaufpreis für das Unternehmen oder bereits im Vorfeld die gründliche Due Dilligence zur Vermeidung unliebsamer Überraschungen. ■



Ihr letzter Wille hat Besseres verdient.

Immer wieder werden in Österreich Testamente fehlerhaft aufgesetzt. Damit sind sie ungültig. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt unterstützt Sie bei der Errichtung Ihres Testaments. Infos finden Sie unter: www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH